

Druckdatum: 26.04.2018



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Überarbeitet am 01.04.2018 – Seite 1 von 6

Universal Liquid 16-2-8 +TE

ABSCHNITT 1: BEZEICHUNG DES STOFFES/DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Universal Liquid 16-2-8 +TE

Produkt aus England - Kennzeichnung nach englischem Recht

Mineralischer Flüssigdünger

1.2 Relevante indentifizierte Verwendungen und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Mineralischer NPK-Dünger – flüssig- 16-2-8.

Für die Pflege von Sport- und Zierrasen und dem Garten- und Landschaftsbau.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

grashobber GmbH & Co. KG

Andreasweg 7, 72401 Haigerloch

Tel.: +49 7474 918635 | Fax: +49 7474 918636 | e-mail: info@grashobber.de

Einzelheiten zum Hersteller

Greenbest Ltd.

Unit 2, The Marsh, Henstridge

BA8 Somerset, United Kingdom

Tel.: +44 1963 364788 | Fax: +44 1963 364789 | e-mail: sales@greenbest.co.uk

1.4 Notrufnummern

Giftnotrufzentrale Berlin +49 30 19240

Giftnotrufzentrale Mainz +49 6131 19240

Vergiftungsinformationszentrale Gesundheit Österreich GmbH +43 1406 43 43

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Einatmung: Niedrige Toxizität. Kann örtlich leicht reizen. Hautkontakt: Niedrige Toxizität. Kann örtlich leicht reizen.

Augenkontakt: Reizung und Entzündung möglich.

Verschlucken: Niedrige Toxizität. Problemverursachung unwahrscheinlich.

2.2 Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Keine Gefahrenkennzeichnung

2.3 Sonstige Gefahren

keine

grashobber GmbH & Co. KG



Druckdatum: 26.04.2018

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Überarbeitet am 01.04.2018 – Seite 2 von 6

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Mineralischer NPK Dünger flüssig unter Verwendung von mineralischen Nährstoffanteilen.

Harnstoff: CAS: 57-13-6 EG Nummer: 200-315-5

Monoammoniumphosphat: CAS: 7722-76-1 EG Nummer: 231-764-5

Kaliumchlorid: CAS: 7447-40-7 EG Nummer:231-211-8

Sonstige Nährstoffe: Magnesiumoxid, Eisensulfat, Spurenelementemix, Netzmittel

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise Hand-, Mund – und Augenschutz tragen. Kontaminierte Kleidung entfernen.

Bei Auftreten von Gesundheitsstörungen einen Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen Frischluft zuführen

Nach Hautkontakt Mit Seife und Wasser reinigen.

<u>Nach Augenkontakt</u> 10 Minuten unter fließendem Wasser ausspülen zur Linderung der Reizung. Bei andauernder oder verschlimmernder Reizung einen Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen – Arzt aufsuchen..

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Smyptome und Wirkungen

Keine.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlungen

Symptomatische Behandlung

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

<u>Geeignete Löschmittel</u> CO2 oder Wasser verwenden. Nicht mit Sand oder Schaum ersticken. . Das Produkt selbst ist nicht entflammbar. Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel nicht bekannt

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Kann bei Erhitzung bis zum Abbau Qualm abgeben. Qualm nicht einatmen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Düngemittel und Chemikalien. Bei beengten Verhältnissen, raumumluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen/ in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Belüftung sorgen. Geeignete Schutzausrüstung tragen.. Rutschgefahr mit Wasser auf glatten Bodenoberflächen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Oberflächengewässer, Grund- und Abwasser gelangen lassen.



Druckdatum: 26.04.2018

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Überarbeitet am 01.04.2018 – Seite 3 von 6

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttungen mit absorbierendem Material (Sägemehl/Sand) binden. Vorsichtig aufkehren (Staubvermeidung) und in auslaufsicheren Behältern zur Entsorgung geben. Boden zur Entfernung der Reste waschen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

<u>Hinweise zum sicheren Umgang</u> Von Kindern, Nahrungsmitteln und Tieren fernhalten. Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz keine

7.2 Bedigungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Trocken und frostfrei in der geschlossenen Originalverpackung lagern. Vor direkter Sonne und Temperaturen über +40°C schützen. Abtragungen in Oberflächen,- Grund – und Abwasser vermeiden. Längeren Kontakt mit eisenhaltigen Metallen vermeiden.

7.3 Spezifische Endanwendung

Für die Pflege von Sport- und Zierrasen und dem Garten- und Landschaftsbau. Einsatz nach guter fachlicher Praxis. Ist grundsätzlich mit vielen Flüssigdüngern mischbar – wenn sinnvoll. Zu viele oder falsche Komponenten können zu Wechselwirkungen führen. Misch-/Spritzversuche sind notwendig, da nicht alle in der Praxis auftretenden Einflüsse vorhersehbar sind. Für Schäden durch das Ausbringen von Mischungen wird keine Haftung übernommen.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG & ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Bei der Anwendung für angemessene Lüftung sorgen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz Atemschutzmaske bei Kontakt mit Sprühnebel tragen.

Hautschutz Schutzhandschuhe aus Gummi oder PVC

Augenschutz Dichtschließende Schutzbrille

Körperschutz Geeignete Arbeitsschutzkleidung tragen.

<u>Hygienemaßnahmen</u> Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Allgemein übliche Arbeitshygienemaßnahmen einhalten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Überarbeitet am 01.04.2018 – Seite 4 von 6

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssig
Farbe	hellblau
Geruch	Leichter Ammoniakgeruch möglich
pH-Wert	5,2 – 6,4 (je nach Rezeptur)
Dichte	1,1 – 1,4 g/cm³
Siedepunkt	entfällt
Entzündbarkeit	Produkt ist nicht entflammbar

9.2 Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

keine

9.3 Sonstige Angaben

Keine

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktion

Mischung mit stark oxydierenden Mitteln, starken Säuren, starken Basen, Hypochloriten, Aldehyden, Allylchloriden vermeiden.

10.4Zu vermeidende Bedingungen

keine

10.5 Unverträgliche Materialien

Bei längerem Kontakt mit Eisenmetallen leicht korrodierend

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kann bei Erhitzung auf über 130°C Ammoniak, Isocyanidsäure, Stickstoffoxide, Sulfatoxide, Chlor abgeben.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Produkt nicht klassifiziert. Unter normalen Anwendungsbedingungen Gefahr unwahrscheinlich.

11.2 Weitere Angaben

Keine



Druckdatum: 26.04.2018

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Überarbeitet am 01.04.2018 – Seite 5 von 6

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Enthält für das Pflanzenwachstum wesentliche Nährstoffe.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Komponenten sind biologisch abbaubar. Verunreinigungen von Wasserläufen vermeiden.

12.2 Bioakkumulationspotenzial

Nicht bekannt.

12.3 Mobilität im Boden

Nicht bekannt

12.4 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT oder vPvB.

12.5 Andere schädliche Wirkungen

Nicht bekannt

ABSCHNITT 13: HINWEIS ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung sind die örtlichen behördlichen Vorschriften zu beachten.

Abfallschlüssel Produkt

02 01 09 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln | Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei | Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen.

Entsorgung ungereinigter Verpackung: Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der der Stoff zu behandeln.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne ADR/RID, ADN, IMDG, ICAO-TI/IATA-DGR

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Kein Gefahrgut im Sinne ADR/RID, ADN, IMDG, ICAO-TI/IATA-DGR

14.3 Transportgefahrenklassen

Kein Gefahrgut im Sinne ADR/RID, ADN, IMDG, ICAO-TI/IATA-DGR

14.4 Verpackungsgruppe

Kein Gefahrgut im Sinne ADR/RID, ADN, IMDG, ICAO-TI/IATA-DGR

14.5 Umweltgefahren

Kein Gefahrgut im Sinne ADR/RID, ADN, IMDG, ICAO-TI/IATA-DGR



Druckdatum: 26.04.2018

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Überarbeitet am 01.04.2018 – Seite 6 von 6

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine Informationen vor

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz Spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

EG-Verordnung Nr. 764/08, zur Umsetzung der Regelungen des freien Warenverkehrs. Produkt aus Großbritanien (UK).

Kennzeichnung nach EWG-Richtlinien: Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig auf Grund des Berechnungsverfahrens der "Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG" in der letztgültigen Fassung. Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV nicht kennzeichnungspflichtig.

Nationale Vorschriften

Kennzeichnung nach Düngemittelverordnung (DümV): Mineralischer NPK-Dünger – flüssig- 16-2-8. Kennzeichnung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): Keine

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Produkt wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Die auf diesem Blatt enthaltenen Angaben stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse, bezogen auf die Angaben des Herstellers und rechtlicher Bestimmungen. Sie werden in gutem Glauben nach besten Wissen und Gewissen gegeben. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein Rechtsverhältnis.

grashobber kann nicht haftbar gemacht werden für jegliche Verluste oder Schäden, die eine Folge sind des Gebrauchs dieser Informationen und Auskünfte. grashobber ist nicht haftbar für jegliche Schäden oder Verletzungen, die Folge eines unnormalen Gebrauchs oder Außerachtlassung von empfohlenen Anwendungsweisen sind. Solange unsere Produkte entsprechend der Anweisungen gehandhabt werden, sollten sie keine Gefahr für Gesundheit oder Sicherheit darstellen. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.